

Spielstatut des Bezirks Südwestfalen

(Stand vom 05.04.2011)

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Spieler/innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§1 Geltung der Turnierordnung und Wettspielordnung des DTB und WTV

Die Meisterschaftsspiele im Bezirk Südwestfalen werden auf Bezirksebene und in den Tenniskreisen Hagen, Märkischer Kreis, Sauerlandkreis und Kreis Olpe/Siegen-Wittgenstein nach der Turnierordnung des DTB (TO-DTB), der Wettspielordnung des DTB (WO-DTB) und des Westfälischen Tennis-Verbandes (WO-WTV) sowie den nachfolgenden Vorschriften durchgeführt.

§2 Bezirkswettspiele des Bezirks Südwestfalen

1. Bezirkswettspiele des Bezirks Südwestfalen sind:
 - 1.1 Offizielle Meisterschaften auf Bezirks- und Kreisebene
 - 1.1.1 Jüngsten-Meisterschaften
 - 1.1.2 Jugend-Meisterschaften
 - 1.1.3 Meisterschaften der Damen und Herren (Allgemeine Klasse)
 - 1.1.4 Meisterschaften der Damen ab 30 und Herren ab 30
 - 1.1.5 Entsprechende Hallenmeisterschaften
 - 1.2 Mannschaftsspiele auf Bezirks- und Kreisebene
 - 1.2.1 Jugend weiblich U18 / U15 / U14 / U13 / U12 / U11 / **U10 Midcourt/ U8 Kleinfeld**
 - 1.2.2 Jugend männlich U18 / U15 / U14 / U13 / U12 / U11 / **U10 Midcourt/ U8 Kleinfeld**
 - 1.2.3 Damen
 - 1.2.4 Herren
 - 1.2.5 Damen 30
 - 1.2.6 Damen 40
 - 1.2.7 Damen 50
 - 1.2.8 Damen 55 (4-er Mannschaften)
 - 1.2.9 Damen 60 (4-er Mannschaften)
 - 1.2.10 Herren 30
 - 1.2.11 Herren 40
 - 1.2.12 Herren 50
 - 1.2.13 Herren 55
 - 1.2.14 Herren 60
 - 1.2.14.1 Herren 60 (6-er Mannschaften)
 - 1.2.14.2 Herren 60 (4-er Mannschaften)
 - 1.2.15 Herren 65 (4-er Mannschaften)
 - 1.2.16 Herren 70 (4-er Mannschaften)
 - 1.2.17 Entsprechende Mannschaften in der Halle

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, dass bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

2. Verantwortlich für die Durchführung der Spiele auf Bezirks- und Kreisebene sind die zuständigen Sport- bzw. Jugendwarte

§3 Spielberechtigung

1. Hinsichtlich der Spielberechtigung für die Teilnahme an den Bezirks- bzw. Kreiswettspielen des Bezirks Südwestfalen gilt:
 - 1.1 Die Spielberechtigung gilt vom 1. April nur für einen Verein des Bezirks . Ein Wechsel der Spielberechtigung kann nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres erfolgen, dies gilt ebenso für Jugendliche.
Eine gültige Spielberechtigung ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme an Mannschaftsspielen im Erwachsenenbereich. Jugendliche, die in Damen-/Herrenmannschaften spielen, benötigen ebenfalls eine Spielberechtigung.
 - 1.2 Der Spieler muss – mit Ausnahme von §3.2 – Mitglied dieses Vereins sein.
 - 1.3 Alle Wettspielklassen im Bereich des Bezirks sind Amateurligen. Es dürfen keine Arbeitsverhältnisse als Spieler mit den Vereinen vorliegen. Es dürfen keine Vergütungen außer Kostenersatz für die Spieler geleistet werden.
 - 1.4 Spielberechtigt für Mannschaften aller Klassen (Kreisklasse bis Südwestfalenliga) im Damen- und Herrenbereich sind nur Spieler, die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Veranstaltungsjahres, (vgl. §2) in dem die Veranstaltung beginnt, das 13. Lebensjahr vollendet haben.
 - 1.5 Jugendliche, die an Bezirkswettspielen des Bezirks (vgl. § 2) teilnehmen, müssen im Besitz eines ärztlichen Unbedenklichkeitszeugnisses, das nicht älter als zwei Jahre ist, sein.
 - 1.6 Ein Spieler, der in einem Spieljahr für mehr als einen deutschen Verein eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist oder mehr als einen Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung für einen deutschen Verein unterschrieben hat oder für einen Verein eines anderen Landesverbandes gemeldet ist, ist für dieses Jahr nicht spielberechtigt.
 - 1.7 Ein Spieler, der in einem Spieljahr für mehr als einen deutschen Verein in einer namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt ist, hat sich innerhalb von 14 Tagen, nach Feststellung schriftlich festzulegen, für welchen Verein er spielt.
2. Ein Spieler kann in einer Mannschaft eines anderen Vereins (bezirksübergreifend)als Gastspieler in der Sommersaison spielen. Voraussetzung ist:
 - 2.1 Er ist im Besitz einer gültigen Spielberechtigung im WTV.
 - 2.2 Die Spielberechtigung gilt nur für eine Mannschaft, die im Bezirk Südwestfalen spielt.
 - 2.3 Zusätzlich ist eine schriftliche Freistellung des abgebenden Vereins an die spielleitende Stelle erforderlich.
 - 2.4 Der Spieler wird auf der namentlichen Mannschaftsmeldung als Gastspieler kenntlich gemacht.
 - 2.5 Nach Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung ist ein Wechsel eines Spielers nicht mehr möglich. Mit der Abgabe einer Meldung ist der Spieler nur für diesen Verein spielberechtigt.

§4 Beantragen der Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung ist gegeben, wenn der Vermerk „Spieler/in ist spielberechtigt“ im Mitgliederstamm des Vereins im Wettspielportal theLeague vorhanden ist.
2. Der Einsatz eines Spielers ist nur zulässig, wenn ein Verein eine Spielberechtigung bis zum 31. Januar eines Jahres beantragt hat. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum **15. März** eines jeden Jahres sind Verlängerungs- und Neuanträge möglich. Für Verlängerungsanträge ist eine Gebühr lt. Beitrags- und Gebührenordnung in Höhe von 25,00 € pro Person fällig; für Neuanträge eine Gebühr von 50,00 € pro Person.
Der Antrag muss vollständig ausgefüllt, vom Spieler und vom 1. Vorsitzenden oder Sportwart des Vereins eigenhändig unterschrieben werden. Bei Jugendlichen ist auch die Unterschrift eines Elternteils erforderlich. Bei Spielern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, musszusätzlich noch eine Kopie des ausländischen Reisedokuments beim antragstellenden Verein hinterlegt werden. Der Verein ist verpflichtet, die vorstehend genannten Schriftstücke auf Verlangen des WTV im Original vorzulegen. Das Gleiche gilt auch im Falle eines Vereinswechsels.
3. Sollten für einen Spieler im WTV mehrere Anträge vorliegen, so gilt derjenige als rechtswirksam gestellt, der zeitlich zuerst gestellt wurde und mit den entsprechenden Dokumenten (s.o.) belegt werden kann.
4. Die Gültigkeit der Spielberechtigung beträgt sechs Jahre.

5. In Streitfällen entscheidet der Sportausschuss des Bezirks.

§5 Durchführung von offiziellen Meisterschaften

1. Veranstalter von offiziellen Meisterschaften auf Bezirksebene
 - 1.1 Veranstalter dieser Meisterschaften ist der Bezirk Südwestfalen im Westfälischen Tennis-Verband e.V., Alte Schulstr. 10, 57223 Kreuztal
 - 1.2 Aufgaben des Veranstalters:
 - 1.2.1 Festlegung des Teilnehmerkreises und der Teilnehmerfelder
 - 1.2.2 Festlegung des Nenngeldes und der Preisgelder
 - 1.2.3 Bestellung eines OSR (verantwortlich für die Auslosung gem. § 16 TO DTB)
 - 1.2.4 Druck und Versand der Turnierausschreibung
 - 1.2.5 Bereitstellung der Bälle, Preisgelder und der Urkunden
 - 1.2.6 Zahlung einer möglichen Aufwandentschädigung an den Ausrichter
 - 1.3 Die offiziellen Meisterschaftsspiele werden auf Antrag durch die entsprechenden Ausschüsse möglichst längerfristig an im Bezirk ansässige Vereine vergeben.
2. Ausrichter von offiziellen Meisterschaften auf Bezirksebene
 - 2.1 Aufgaben des Ausrichters bei offiziellen Meisterschaften in der Freiluftsaison:
 - 2.1.1 Bereitstellung der von den Ausschüssen festgelegten Anzahl von Plätzen
 - 2.1.2 Bestellung des Turnierleiters und der Turnierleitung
 - 2.1.3 Bestellung mindestens eines Oberschiedsrichters
 - 2.1.4 Bestellung eines Presseverantwortlichen
 - 2.1.5 Bestellung eines Turnierarztes
 - 2.1.6 Aufstellen eines Turnierplans
3. Teilnehmerkreis und Teilnehmerfelder
 - 3.1 Die entsprechenden Ausschüsse legen den Teilnehmerkreis und die Teilnehmerfelder fest.
 - 3.2 Die offiziellen Meisterschaften der Allgemeinen Klasse können als Einladungsturnier durchgeführt werden.
4. Offizielle Meisterschaften sind Sperrtermine für alle weiteren Turniere auf Bezirks-/Kreisebene. Ausnahmegenehmigungen können von den entsprechenden Ausschüssen auf Bezirksebene erteilt werden.
5. Die Durchführung von offiziellen Meisterschaften auf Kreisebene obliegt den dort tätigen Ausschüssen. Die vorstehenden Vorschriften des Bezirks sind sinngemäß anzuwenden.

§6 Spielklassen und Durchführungsbestimmungen

1. Die Mannschaftsspiele werden in folgenden Klassen gespielt:
 - 1.1 Südwestfalenliga
 - 1.2 1. Bezirksklasse
 - 1.3 2. Bezirksklasse
 - 1.4 Kreisliga
 - 1.5 1. Kreisklasse
 - 1.6 weitere Kreisklassen
2. Die Südwestfalenligen und Bezirksklassen spielen auf Bezirksebene. Die Kreisligen und -klassen spielen auf Kreisebene.
3. Vereine können die Einstufung von neuen Mannschaften auf Bezirks- oder Kreisebene bis zum 31. Januar (Poststempel) eines jeden Jahres bei der spielleitenden Stelle des Bezirks beantragen. (ausgenommen Mannschaften, die in der abgelaufenen Saison abgestiegen sind). „Abstieg bleibt Abstieg“
Für die Neueinstufung gelten folgende Voraussetzungen:
 - Die Spielstärke der neu gemeldeten Mannschaft muss begründet und nachgewiesen werden. (siehe festgelegte Voraussetzungen für Neueinstufungen des Sportausschusses)
 - Bei 6er Mannschaften müssen vier der ersten acht Spieler (bei 4er Mannschaften drei der ersten sechs Spieler) der neu gebildeten Mannschaft mindestens zwei Jahre Mitglied des betreffenden Vereins sein und in den letzten beiden Spieljahren nicht für einen anderen Verein innerhalb des DTB an Mannschaftsspielen teilgenommen haben.
4. Für die Mannschaftsspiele auf Bezirks- und Kreisebene beschließt der Sportausschuss Durchführungsbestimmungen innerhalb des durch die WO-WTV vorgegebenen Rahmens.
5. Die Spielklasse einer Mannschaft ist im Besitz des Vereines.
Im Falle einer Fusion zweier oder mehrerer Vereine können auf Antrag alle bestehenden Mannschaften mit den bisherigen Spielklassen übernommen werden.

6. Eine bestehende Mannschaft eines Vereins kann ihre Spielklasse auf Antrag zu einem anderen Verein übertragen, unter der Voraussetzung, dass sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Verein eine schriftliche Einverständniserklärung bis zum 31. Januar bei der spielleitenden Stelle einreicht. Bei 6er Mannschaften müssen vier der ersten acht Spieler (bei 4er Mannschaften drei der ersten sechs Spieler) mit wechseln.
7. Die endgültige Entscheidung einer Mitnahme der Spielklasse trifft der Sportausschuss.

§7 Namentliche Mannschaftsmeldungen

1. Vereine, deren Mannschaften an Wettspielen der unter § 6 Spielstatut genannten Klassen teilnehmen, müssen pro Saison pro Altersklasse eine namentliche Mannschaftsaufstellung in das Wettspielportal theLeague eingeben.
2. In jeder namentlichen Mannschaftsmeldung können beliebig viele Spieler aufgeführt werden..
3. Bei 6-er Mannschaften sind nur zwei Ausländer oder Staatenlose spielberechtigt.
EU-Angehörige (außer Deutsche) zählen als Ausländer.
Gleichgestellte Spieler (siehe § 17) zählen als Deutscher Spieler.
Bei 4-er Mannschaften ist nur ein Spieler spielberechtigt, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
4. Das Wettspielportal trennt die einzelnen Mannschaften jeweils nach 6 gleichzeitig in einem Spiel einsatzberechtigten Stammspielern. Die an Position 1 – 6 gemeldeten Spieler jeder Mannschaft sind somit Stammspieler. Befinden sich unter ihnen mehr als zwei Ausländer, sind die ersten vier Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit Stammspieler.
Stammspieler sind auch alle ausländischen oder staatenlosen Spieler, die vor dem fünften deutschen Spieler gemeldet sind.
5. Für 4-er Mannschaft gelten folgende Regelungen:
Die an Pos. 1-4 gemeldeten Spieler jeder Mannschaft sind Stammspieler.
Befinden sich unter ihnen mehr als ein Ausländer, sind die ersten drei Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit Stammspieler.
Stammspieler sind auch alle ausländischen oder staatenlosen Spieler, die vor dem dritten deutschen Spieler gemeldet sind.
6. Stammspieler einer höheren Mannschaft dürfen nicht in unteren Mannschaften gemeldet werden.
7. Jeder erwachsene Spieler darf nur auf einer Mannschaftsmeldung eines Vereins gemeldet werden (vgl. § 2 Spielstatut). Spielt ein Spieler einer unteren Mannschaft zweimal in einer oberen Mannschaft (d.h., an zwei Spieltagen – egal ob nur im Einzel oder nur im Doppel oder Einzel und Doppel), hat er sich festgespielt und kann nicht mehr in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden.
Jugendliche Spieler dürfen in einer Damen- bzw. Herrenmannschaft und zusätzlich in einer Cilly-Aussem/Henner-Henkel-Mannschaft beliebiger Vereine gemeldet werden. Für Jugendmannschaften gilt, dass ein Jugendlicher in zwei unterschiedlichen Altersklassen eines Verein gemeldet werden darf. Hierbei gilt die Stammspielerregelung (§ 7), so dass ein Spieler nur in einer Altersklasse als Stammspieler gemeldet werden darf. Spielt ein Spieler zweimal in einer höheren Altersklasse, hat er sich zu diesem Zeitpunkt in dieser Altersklasse festgespielt. Der Jugendliche darf jedoch nur eine Altersklasse höher gemeldet werden.
8. Werden Jugendliche sowohl in Erwachsenen- als auch in Jugendmannschaften gemeldet, muss die Reihenfolge in beiden Meldungen übereinstimmen. Bei unterschiedlichen Meldungen ist die Meldung in der Erwachsenenmannschaft verbindlich.
9. Eine auf „endgültig“ gesetzte Mannschaftsmeldung kann nur bei einer Änderung der offiziellen DTB- oder Verbandsrangliste geändert werden.
Nach Beginn der Mannschaftsspiele kann keine Änderung der Reihenfolge nicht mehr erfolgen.

§8 Spieltermine

1. Die vom Sportausschuss festgelegten Spiel- und Ausweichtermine des Bezirks, sind verbindlich.
2. Ausnahmen sind möglich:
 - 2.1 Es kann die gastgebende Mannschaft ohne Zustimmung der Gastmannschaft ihre Heimspiele innerhalb eines Wochenendes von Samstag auf Sonntag oder von Sonntag auf Samstag bzw. auf die vom Bezirk vorgegebenen Termine verbindlich verlegt werden (z.B. Himmelfahrt). Diese Spielverlegung kann von der Heimmannschaft der Gastmannschaft schriftlich vom 10. März bis zum 15. April des jeweiligen Jahres mitteilen. Eine Kopie der Einladung/en ist der Geschäftsstelle des Bezirks zuzuleiten.

- 2.2 Im Einverständnis mit dem Gegner und dem zuständigen Referenten/Spielleiter kann vorverlegt werden.
- 2.3 Wenn Spieler vom DTB oder WTV für internationale oder nationale Aufgaben nominiert sind. Anträge sind 10 Tage vor dem Spieltag bei dem zuständigen Spielleiter einzureichen.
- 3. Festgesetzte Termine haben Vorrang vor unterbrochenen oder ausgefallenen Begegnungen. Unterbrochene Spiele müssen mit dem Abbruchspielstand weiter gespielt werden.
- 4. Bei den nicht begonnenen oder unterbrochenen Wettkämpfen ist der nächste Ausweichtermin verbindlich. Die Terminierung der Ausweichtermine liegt im Verantwortungsbereich der Heimmannschaft. In der Reihenfolge 1,2,3 ... sind die Ausweichtermine festzulegen. Andernfalls drohen Ordnungsstrafen nach § 18 Spielstatut.
Steht ein Ausweichtermin nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist der vom zuständigen Referenten/Spielleiter festgesetzte Termin verbindlich.
- 5. Der Referent/Spielleiter hat das Recht, das Heimrecht zu tauschen.
- 6. Mannschaftsspiele, die auf Grund der Wetterverhältnisse nicht begonnen werden können, dürfen frühestens nach einer Wartezeit von 2 Stunden abgebrochen werden.

§9 Oberschiedsrichter (OSR) für Mannschaftsspiele

- 1. In allen Spielklassen übernimmt der Mannschaftsführer der Gastmannschaft (es darf kein Jugendlicher sein) die Rechte und die Pflichten des OSR.
- 2. Der OSR hat neben seinen Rechten und Pflichten nach § 62 der Wettspielordnung des DTB (WO-DTB) folgende Aufgaben:
 - 2.1 Prüfung der Spielberechtigung anhand der Mannschaftsmeldungen.
Jeder Spieler hat auf Verlangen zur Überprüfung der Spielberechtigung dem OSR ein Identifikationspapier vorzulegen.
 - 2.2 Prüfung der Mannschaftsaufstellungen und der Anwesenheit der Spieler anhand der namentlichen Mannschaftsmeldungen (vgl. § 7).
- 3. Den Anordnungen des OSR ist zunächst Folge zu leisten, unbeschadet der Möglichkeit, Einspruch dagegen zu erheben.
- 4. Wird der OSR vom Bezirk bestimmt, hat der gastgebende Verein die Kosten des OSR zu tragen. Die Kosten für den OSR betragen 60,- € und als Fahrtkosten gilt die gesetzlich zulässige Pauschale. Daneben hat der Gastgeber die Kosten der Verpflegung zu tragen.

§10 Mannschaftsaufstellung

- 1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler unter Vorlage des Mannschaftsmeldebogens schriftlich zu übergeben. Erfolgt diese Abgabe der namentlichen Mannschaftsaufstellung bis 30 Minuten danach (verspätetes Antreten), sind die Mannschaften verpflichtet, das Mannschaftswettspiel durchzuführen.
- 2. Spielberechtigt für die Einzel bzw. Doppel sind alle Spieler, die bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung anwesend, **offensichtlich spielfähig** und in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt sind.
- 3. Die Aufstellung der Einzel ist nach der Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall verändert werden. Wenn das Mannschaftsspiel am festgesetzten Spieltag nicht begonnen wird (erster gültiger Aufschlag), kann an einem anderen Tag eine andere Mannschaftsaufstellung abgegeben werden.
- 4. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentlichen Doppelaufstellungen schriftlich zu übergeben.
- 5. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6 (bei 4-er Mannschaften die Platzziffern von 1-4). Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein, als die des folgenden Doppelpaares. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf nicht im dritten Doppel aufgestellt werden. Die Aufstellung der Doppel ist nach Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall verändert werden. Fehlerhaft aufgestellte Doppel werden mit 0:6, 0:6 als verloren gewertet. Sollte die Nr. 1 im 3. Doppel aufgestellt werden, werden alle Doppel mit 0:6, 0:6 als verloren gewertet.
Unter Beachtung der Quersummenregel darf bei 4er Mannschaften der Spieler mit der Platzziffer 1 auch im 2. Doppel spielen.

6. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, keine sechs Einzel bzw. Doppelspieler (bei 4-er Mannschaften vier Einzel- bzw. Doppelspieler)anwesend, rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf. Der vollzähligen Mannschaft sind so viele Wettspiele mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutzuschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare fehlen.
7. Ein Spieler ist an einem Kalendertag nur für eine Mannschaft spielberechtigt. Das gilt auch für unterbrochene und verlegte Begegnungen.
8. Wird im Einzel ein nichtspielberechtigter Spieler eingesetzt, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:9 Matchpunkten gewertet (bei 4-er Mannschaften 0:6).
Wird im Doppel ein nichtspielberechtigter Spieler eingesetzt, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet.
9. Wer im Einzel auf dem Spielberichtsbogen aufgestellt war, aber sein Einzel ohne Spiel (erster gültiger Aufschlag) abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
10. Einsprüche gegen das verspätete Antreten müssen schriftlich auf dem Spielberichtsbogen vor dem ersten gültigen Aufschlag (vor Spielbeginn) erfolgen. Sollte ein Einspruch nicht vor Spielbeginn erfolgt sein, muss das Wettspiel ausgetragen werden und das gespielte Ergebnis wird in die Wertung aufgenommen .

§11 Antreten und Nichtantreten

1. Eine Mannschaft **ist**
 - 1.1 vollständig angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler mit sechs (bei 4-er Mannschaften mit vier) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist.
 - 1.2 nicht vollständig angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler mit weniger als sechs aber mindestens vier (bei 4-er Mannschaften mit drei) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist.
 - 1.3 nicht angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler mit weniger als vier (bei 4-er Mannschaften mit weniger als drei) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist.
2. **Eine Mannschaft ist auch nicht vollständig angetreten, wenn die nächst untere Mannschaft des Vereins am gleichen Kalendertag vollständig antritt.**
3. Treten beide Mannschaften mit einer nicht vollständigen Mannschaft (beide 4 oder 5 Spieler) im Einzel an, und kommt es zu einem unentschiedenen Ergebnis, so erhält die Mannschaft die fehlenden Matchpunkte zur Punktzahl 9, die nach Beendigung aller möglichen Spiele gewonnen hat, laut § 14 Spielstatut.
4. Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftsspiel nicht an, werden sämtliche Spiele als verloren gewertet und bleiben in der Tabellenwertung unberücksichtigt .Von dieser Regelung kann der Sport- bzw. Jugendwart Ausnahmen beschließen.

§12 Plätze

1. Für jedes Mannschaftsspiel müssen mindestens zwei Plätze vom Beginn der Spiele an zur Verfügung stehen.
2. Spielen mehrere Mannschaften am selben Tage auf einer Anlage, haben die Mannschaften höherer Spielklassen Vorrang.
3. Bei mehreren Spielen der gleichen Klasse auf einer Anlage hat das Spiel mit jener Gastmannschaft Vorrang, die den weiteren Anreiseweg hatte.
4. Auch alle Nicht-Ascheplätze (außer Rasenplätze) sind Turnierplätze. Bei gemischten Anlagen müssen für Mannschaftsspiele vorrangig die Aschenplätze zur Verfügung gestellt werden. Reicht die Anzahl der Aschenplätze nicht aus, lost der OSR die Paarungen aus, welche auf den anderen Plätzen spielen müssen. Auch vom gastgebenden Verein außerhalb der vereinseigenen Anlage angebotene Plätze müssen akzeptiert werden.
5. Die Austragung von Mannschaftsspielen in einer Halle sowie auf überdachten Plätzen ist in den Sommermonaten nur statthaft, **wenn sich beide Mannschaftsführer schriftlich einverstanden erklärt haben.**

§13 Bälle/Spielkleidung

1. Die Bälle – mindestens drei neue pro Einzel-Wettkampf, sowie je vier, zuvor höchstens in einem Einzel-Wettkampf benutzte Bälle für jedes Doppelspiel - hat der Gastgeber zu stellen.
2. Die Ballmarken für die Einzelspiele/Turniere werden vom Präsidium des WTV bestimmt. Spielball ist der jeweilige Turnierball der Herstellerfirma.
3. Proteste gegen die Verwendung einer falschen Ballmarke sind nur vor Spielbeginn zulässig. Das Spiel muss aber in jedem Fall durchgeführt werden.
4. Während eines Wettkampfs (einschließlich des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und Tennisschuhe getragen werden. Bezüglich der Größen der Werbung gilt der § 66 WO-DTB.

§14 Wertung

1. Für den Stand in der Tabelle einer Gruppe werden die Mannschaftsspiele wie folgt gewertet:
 - 1.1 Jeder gewonnene Wettkampf einer 6-er Mannschaft zählt einen Pluspunkt, jeder verlorene einen Minuspunkt.
Bei 4-er Mannschaften zählt jeder gewonnene Wettkampf zwei Pluspunkte, jeder verlorene zwei Minuspunkte. Bei einem unentschiedenen Ausgang von 3:3, wird die Begegnung mit 1:1 Punkten gewertet.
 - 1.2 Sind in 6-er Mannschaften zwei Mannschaften punktgleich, entscheidet das direkte Ergebnis zwischen diesen Mannschaften über die Platzierung.
 - 1.3 Ergibt sich bei 4-er Mannschaften ein Gleichstand **(nach Tabellenpunkten) zwischen zwei Mannschaften entscheidet das direkte Ergebnis. War dieses 3:3, so wird die gesamte Tabelle gewertet (nach 1.4.2-1.5)**
 - 1.4 Sind mehr als zwei Mannschaften **(6er und 4er)** punktgleich, ergibt sich die Platzierung nur aus den Ergebnissen dieser Mannschaften untereinander, und zwar in folgender Reihenfolge:
 - 1.4.1 aus der Differenz der Plus- und Minuspunkte
 - 1.4.2 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Wettkämpfe
 - 1.4.3 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Sätze
 - 1.4.4 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Spiele (games).Ergibt sich bei einer der Wertungen (1.4.1 – 1.4.4) ein Gleichstand zwischen zwei Mannschaften, entscheidet wiederum das direkte Ergebnis zwischen diesen beiden Mannschaften.
 - 1.5. Sollte bei allen Entscheidungskriterien ein Gleichstand sein, entscheidet das Los.

§15 Zurückziehen von Mannschaften

1. Wird eine Mannschaft auf Bezirks- oder Kreisebene bis zum 31. Januar für die folgende Sommersaison bzw. 15. Juli für die folgende Hallensaison zurückgezogen, wird sie in der folgenden Spielzeit **in der untersten Spielklasse eingereiht. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Sportausschuss.**
2. Wird eine Mannschaft nach der Veröffentlichung der Auslosung zurückgezogen, ist sie erster Absteiger. Die Stammspieler dieser zurückgezogenen Mannschaft sind für die laufende Spielsaison nicht für eine nachfolgend gemeldete Mannschaft spielberechtigt.

§16 Altersklassenwechsel

1. Anträge für einen Altersklassenwechsel müssen vom Verein an den Bezirkssportwart gestellt werden, über den der Sportausschuss entscheidet. Der Antrag muss bis zum 31. Januar über das Wettkampfportal theLeague gestellt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens vier Spieler (mindestens drei Spieler bei Wechsel in eine Altersklasse, in der mit 4-er Mannschaften gespielt wird) in der abgelaufenen Sommersaison Stammspieler (§ 7 Spielstatut) der wechselnden Mannschaft waren und in der namentlichen Mannschaftsmeldung für die neue Altersklasse aufgeführt werden. Werden die vier Spieler (drei Spieler bei einem Wechsel in einer Altersklasse in einer 4-er Mannschaft) nicht in der Mannschaftsaufstellung für die neue Altersklasse gemeldet, wird die Genehmigung zurückgezogen.
2. Im Falle der Genehmigung des Antrages verfällt die Klassenzugehörigkeit der wechselnden Mannschaft für den Verein.
3. Gegen die Entscheidung des Sportausschusses ist die Berufung an die Rechtskommission des Westfälischen Tennis-Verbandes gem. § 4 WTV Rechts- und Disziplinarordnung zulässig.

§17 Gleichstellungen

1. Für Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Gleichstellungsantrag gestellt werden:
 - 1.1 Nachweis über einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird, durch amtliche Meldebescheinigungen.
 - 1.2 Nachweis über eine fünfjährige Teilnahme an offiziellen Mannschaftsspielen für einen deutschen Tennisclub (Bescheinigung von einem oder mehreren Vereinen).
 - 1.3 Bei jugendlichen Spielern ist nur der Nachweis nach Ziffer 1.1 zu führen.
2. Der Antrag muss bis zum 31. Januar bei der Geschäftsstelle des WTV eingegangen und begründet sein. Über den Antrag entscheidet der Sportausschuss bzw. Jugendausschuss des WTV.
3. Gegen die Entscheidung des Sportausschusses bzw. Jugendausschusses ist die Berufung an die Rechtskommission des WTV gem. § 4 WTV-Rechts- und Disziplinarordnung zulässig.

§18 Ordnungsmaßnahmen

1. Ordnungsgelder
 - 1.1 Zurückziehen von Mannschaften
Zurückziehen von Mannschaften nach dem 31. Januar bzw. Zurückziehen von Mannschaften nach den 15. Juli (§15 Spielstatut) **100,00 €**
 - 1.2 Nicht erfolgte Eingabe der namentlichen Mannschaftsmeldung in das Wettspielportal theLeague **20,00€**
 - 1.3 Antreten
 - 1.3.1 Nicht vollständiges Antreten zu einem Mannschaftsspiel **25,00 €**
 - 1.3.2 Verspätetes Antreten zu einem Mannschaftsspiel **40,00 €**
 - 1.3.3 Nichtantreten zu einem Mannschaftsspiel, das zumindest 4 Tage zuvor offiziell abgesagt wurde (unter Berücksichtigung § 11.3 Spielstatut) **50,00 €**
 - 1.3.4 Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel, das nicht drei Tage **100,00€** zuvor abgesagt wurde
 - 1.3.5 Nicht Aufrücken in eine höhere Mannschaft **25,00€**
 - 1.4 Fehlen des Identifikationspapiers **15,00 €**
 - 1.5 Fehlen des Mannschaftsmeldebogens **25,00 €**
 - 1.6 Fehlerhafte Eingabe eines Spielberichtes in das Wettspielportal theLeague **20,00 €**
 - 1.7 Verspätete Zusendung der Einladungen Hallensaison (Durchführungsbestimmungen B) **20,00 €**
 - 1.8 Nichteingabe der namentlichen Einzel- und Doppelergebnisse in das Wettspielportal theLeague bis 18.00 Uhr an dem Spieltag folgenden Werktag (§ 15 Randziffer 3 Spielstatut) **20,00 €**
 - 1.9 Nichtabgabe einer Spielverlegung **10,00 €**
 - 1.10 Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Ausweichtermine durch Gastgeber **50,00 €**
 - 1.11 Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers **100,00**
 - 1.12 Bewusst unwahre Angaben in einem Spielbericht **150,00**

€

€

2. Die Festsetzung der Ordnungsgelder erfolgt durch den zuständigen Referenten/Spielleiter
2. Bei nicht termingerechter Zahlung der Ordnungsgelder können die Beträge verdoppelt werden .
3. Kommt ein Verein trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann der betreffenden Mannschaft des Vereins vom zuständigen Spielleiter solange die weitere Teilnahme an den Mannschaftsspielen verweigert werden, bis die Zahlung erfolgt ist.

§19 Einsprüche

1. Das Rechtsmittel des Einspruchs ist möglich
 - 1.1 bei Verstößen gegen das Bezirksstatut, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt
 - 1.2 gegen Entscheidungen und Ordnungsmaßnahmen des Sportwartes, eines Referenten und eines Spielleiters
 - 1.3 gegen Entscheidungen und Maßnahmen (§ 11 und § 18) des Referenten/Spielleiters
2. Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet der Sport- bzw. Jugendausschuss. In diesen Fällen hat der Sportwart/ Referent/Spielleiter kein Stimmrecht. Der Einspruch ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Bezirks einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Außerdem ist gleichzeitig eine Gebühr von 100,--€ zu entrichten.
3. Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht begründet **oder** die Gebühr nicht fristgerecht eingezahlt ist.
Der Sportausschuss hat vor seiner Entscheidung allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Nach dem 30. September (Sommerseason)/31. März (Hallensaison) eines jeden Jahres sind Einsprüche nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründeten Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt wurden.

§20 Berufung

Die Entscheidungen der Sport- und Jugendausschüsse sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
Gegen die Entscheidungen der Sport- und Jugendausschüsse ist die Berufung an die Rechtskommission zulässig. Einzelheiten regelt die Rechts- und Disziplinarordnung.

§21 Einhaltung/Änderung des Spielstatuts

Für die Änderungen des Spielstatuts ist der erweiterte Vorstand des Bezirks Südwestfalen zuständig. Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes.

§22 Inkrafttreten

Dieses Spielstatut wurde vom Vorstand des Bezirks am **15. April 2011** beschlossen und tritt vom gleichen Tage an in Kraft.